

Unfalldatenspeicher und Dashboard-Cam als Beweismittel bei Verkehrsunfällen?*

1. Der „gläserne Autofahrer“

Dienten Fahrzeuge früher in erster Linie der Fortbewegung von Personen, so sind sie heute wahre Hightech-Geräte, die in Kenntnis oder Unkenntnis des Fahrzeughalters massenhaft Daten speichern. Das Schreckgespenst „gläserner Autofahrer“ ist nahezu schon Realität geworden. Nicht nur durch Smartphones, die im Fahrzeug mitgeführt werden, oder darauf installierten Apps, sondern auch durch GPS-Geräte oder Kameras sowie durch Sensoren und Steuergeräte, die im Fahrzeug eingebaut sind, werden Fahrzeug-, Orts- und Bewegungsdaten gespeichert und per Funkverbindung an zentrale Server geschickt. Die Vernetzung aller dieser Daten steht noch bevor.

Wie erfolgt diese Datenerhebung?¹ Dabei wird unterschieden zwischen

- geheim erhobenen Daten, welche von Fahrzeugherstellern und Zulieferern beispielweise über ABS, Gurtstraffer oder Airbags gesammelt werden und im Zuge von Reparatur- oder Servicearbeiten ausgelesen werden,
- offiziell erhobene Daten (wie eCall), welche fahrzeugspezifische Daten sowie Zeitpunkt, Ort und Fahrrichtung eines Unfalls an eine zentrale Stelle melden, um die Rettungskette in Gang zu setzen, und
- freiwillig erhobene Daten, welche durch den Einbau von Unfalldatenspeichern, Telematik-Systemen² und Dashboard-Cams aufgezeichnet werden.

Auszugehen wäre davon, dass sämtliche von einem Fahrzeug erhobenen Daten dem Eigentümer des Fahrzeugs gehören. Jedoch ist der Zugriff auf diese Daten vielfach nur durch den Hersteller oder die Werkstatt möglich, welche die Daten auslesen. Der Fahrzeughalter ist in diesem Fall gar nicht in Kenntnis von diesen Daten. Diese Praktik der Hersteller wird damit begründet, dass der Wettbewerb am Fahrzeugmarkt das Auslesen solcher Daten erfordert, um zum einen Unfälle und zum anderen Gewährleistungsansprüche und Garantiefälle der Kunden zu vermeiden; zudem handle es sich um reine Fahrzeugdaten, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen würden, und nicht um personenbezogene Daten, die unter den Datenschutz fallen.³

Daten aus den Blackboxes oder Unfalldatenspeichern werden von Sachverständigen ausgelesen, welche über die entsprechende Software verfügen.⁴

2. Unfalldatenspeicher und eCall

Erfolgt der Einbau von Unfalldatenspeichern derzeit noch freiwillig, so sollen ab 31. 3. 2018⁵ alle Neufahrzeuge⁶ verpflichtend mit einem eCall-System ausgestattet sein.⁷ Das eCall-System sieht vor, dass Fahrzeuge an das Internet angeschlossen sind, eine SIM-Karte fix eingebaut ist, eine Art IP-Adresse haben, mit Crash-Sensoren ausgestattet sind und bei einem Unfall Daten über Zeitpunkt, Ort, Fahrzeugposition, Fahrzeugklasse und Kraftstoff im Tank an die europäische Notrufzentrale 112 übermitteln.

Um eine Monopolstellung von vornherein zu vermeiden, soll es der freien Entscheidung des Fahrzeughalters obliegen, ob das Fahrzeug von einem Abschleppunternehmen, einem Automobilclub, einer Werkstatt oder durch die Versicherung abgeschleppt wird.

Eine künftige verpflichtende Einführung von Unfalldatenspeichern und eCall wirft rechtliche Problemstellungen auf, die aus heutiger Sicht nur angedacht werden können. Aufgrund des beschränkten Umfangs dieses Beitrags darf zu den Überlegungen zur Verwendung dieser Daten als Beweismittel auf die Ausführungen in dem in Anmerkung 3 zitierten Beitrag von *Konzett/Riccabona-Zecha* verwiesen werden.

3. Dashboard-Cams

3.1. Allgemeines

Dashboard-Cams, oder kurz Dashcams genannt, sind kleine am Armaturenbrett oder der Windschutzscheibe befestigte Kameras, die während der Fahrt in PKWs in Fahrtrichtung aufzeichnen.⁸

Diese Kameras sind vor allem in Osteuropa im Einsatz, damit Fahrzeuglenker und -halter Beweise im Falle eines Unfalls, aber auch bei Polizeikontrollen sammeln, um unter deren Zuhilfenahme ihre Rechte durchsetzen zu können. Der Dashcam-Boom aus Osteuropa hat zwischenzeitlich auch Westeuropa erreicht und deren Verwendung ist be-

* Beitrag zum Vortrag vom 19. 1. 2016 anlässlich des Internationalen Fachseminars „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 2016“ in Bad Hofgastein

reits weit verbreitet, jedoch nicht in jedem EU-Staat erlaubt bzw rechtlich eindeutig geregelt.

3.2. Ausgangslage in Österreich

Im Sinne des § 50a Datenschutzgesetz 2000 (DSG) bezeichnet Videoüberwachung die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen, durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte.

Für die Videoüberwachung gelten §§ 6 und 7 DSG, wonach die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu wahren sind und Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind.

Die Befugnis zu einer Videoüberwachung durch einen privaten Auftraggeber orientiert sich daher an dem im Einzelfall konkret zu überwachenden Raum. Demnach dürfen Private regelmäßig nur jene Bereiche überwachen, an denen ihnen ein hausrechtsähnliches Verfügungsrecht zukommt, so das eigene Haus, den eigenen Garten oder das eigene Betriebsgelände, sowohl als Eigentümer als auch als Mieter.

Hingegen ist die Videoüberwachung an öffentlichen Orten aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols den Sicherheitsbehörden vorbehalten (§ 27 Sicherheitspolizeigesetz [SPG]), wobei sich deren Zulässigkeit nach den Anforderungen des SPG richtet (vgl § 54 Abs 6 und 7 SPG).⁹

Mit Bescheid vom 7. 11. 2012, K600.319-005/0002-DVR/2012, hat die Datenschutzkommission die Erfassung und Verwertung von Bilddaten mittels Dashcams für unzulässig erklärt.

Eine Dashcam zeichne systematisch jede Fahrt fortlaufend (gesamte Fahrtstrecke) auf, um die Ereignisse im Straßenverkehr vom Fahrzeug aus festzustellen, und zwar unter Aufnahme anderer Fahrzeuge und Personen. Diese Überwachung des Verkehrs bzw der Umgebung des eigenen Fahrzeugs falle nicht in die ausschließliche Datenverwendung für familiäre oder persönliche private Zwecke, da die Überwachung von der Intention, Beweismaterial zu sammeln, geprägt sei. Da die Aufnahmen während der Fahrt regelmäßig öffentlichen Raum erfassen würden, dessen Überwachung den Sicherheitsbehörden vorbehalten sei, fehle es dem Privaten an der gesetzlichen Zuständigkeit bzw der rechtlichen Befugnis im Sinne des § 7 DSG.

Die **Verwendung von Dashcams durch Privatpersonen** ist daher **unzulässig**.

3.3. Abgespeckte Variante der Dashcam

Um eine Verwendung aus datenschutzrechtlicher Sicht zu ermöglichen, wurde daher am 25. 2. 2013 die Datenanwendung „Beweissicherung bei Verkehrsunfällen“ angemeldet. Die Daten sollten im Gegensatz zur bisher untersagten

Verwendung von Dashcams mittels einer „abgespeckten Variante“ in Form einer sogenannten Crash-Cam aufgezeichnet werden. Diese abgespeckte Variante würde im Gegensatz zur bisher geläufigen Dashcam lediglich die Speicherung von Momentaufnahmen in einem Anlassfall ab automatischer Betätigung eines SOS-Buttons beinhalten.¹⁰ Auf diese Weise würde es keine systematische, fortlaufende Aufzeichnung und Verarbeitung von Bilddaten geben, wobei gleichzeitig eine Verpixelung von Gesichtern und Kfz-Kennzeichen erfolgen würde, sodass aufgrund des Bildmaterials eine Identifizierbarkeit nicht möglich sei.

Mit Bescheid vom 23. 6. 2014, DSB-610.000/0002-DSB/2014, lehnte die Datenschutzbehörde die Registrierung der Crash-Cam ab. Auch diese reduzierte Datenanwendung sei als Videoüberwachung im Sinne des § 50a DSG anzusehen, wogegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) eingebracht wurde.

In seinem Erkenntnis vom 30. 1. 2015, W214 2011104-1, hat das BVwG zwar ausgeführt, dass es sich bei der Variante der Crash-Cam um eine wesentlich datenschutzfreundlichere Datenanwendung als die bisherigen Dashcams handeln würde, jedoch ändere dies nichts daran, dass es sich um eine Videoüberwachung im Sinne des § 50a DSG handle, wofür die rechtliche Befugnis Privater nicht gegeben sei. Somit ist auch die Verwendung der abgespeckten Crash-Cams unzulässig.

Gegen diese Entscheidung des BVwG wurde das Rechtsmittel der Revision beim VwGH erhoben.

In seiner aktuellen Entscheidung vom 12. 9. 2016, Ro 2015/04/0011, ist der **VwGH** zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht schon allein aufgrund der fehlenden Befugnis des Einzelnen zur Überwachung des öffentlichen Raums – im konkreten der Fahrzeugumgebung – die Zulässigkeit einer Crash-Cam verneint werden könne, sondern vielmehr die Datenanwendung als Gesamtheit einer datenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen werden müsse. Daher wurde insbesondere auch geprüft, ob der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz unter Anwendung der gelindesten Mittel erfolgen würde, verhältnismäßig sei und ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand vorliegen würde.

Der VwGH hat die Revision als unbegründet abgewiesen, weil durch jederzeitiges Drücken des SOS-Buttons eine dauerhafte Speicherung von Bilddaten möglich sei und es daher bei der Datenanwendung „Beweissicherung bei Verkehrsunfällen“ an der Verhältnismäßigkeit fehlen würde.

Die **Verwendung von Dashcams** ist demnach **nicht nur bei konstanter Bildaufnahme rechtswidrig, sondern auch dann, wenn eine Aufzeichnung erst ab Betätigen eines SOS-Buttons erfolgt**.

3.4. Verwendung und Verwertung der Bildaufnahmen als Beweismittel

Trotz dieses derzeitigen Verbots der Verwendung von Aufnahmen aus Dashcams kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass diese Aufnahmen als Beweismittel zur

Klärung eines Unfallhergangs und zur Durchsetzung von Ansprüchen angeboten und auch in Gerichtsverfahren verwertet werden.

Es gibt bereits Entscheidungen in Zivilverfahren, welche unter Zugrundelegung solcher Bildaufnahmen entschieden wurden.

Im Sinne des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung werden die Bildaufnahmen ohne jegliches Bedenken über deren Verwertung als Beweismittel akzeptiert. Im Urteil wird beispielweise ausgeführt, dass Bildaufnahmen vorgelegen sind, und es erfolgt eine Schilderung, was darauf zu sehen ist, jedoch wird die (datenschutzrechtliche) Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit dieser Beweismittel nicht thematisiert.

3.5. Verwaltungsstrafen bei Verwendung von Dashcams

Die Verwendung von Dashcams ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig. Selbst wenn die mithilfe solcher Kameras aufgezeichneten Bildmaterialien in einem Zivilprozess vorgelegt und verwertet werden und dadurch der Prozess gewonnen wird, werden Verwaltungsstrafen riskiert.

§ 52 DSG sieht Verwaltungsstrafen bis zu € 10.000,- für die Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung von Daten ohne deren datenschutzrechtliche Meldung vor; werden hingegen trotz eines rechtskräftigen Bescheides Daten verwendet, beträgt die Geldstrafe bis zu € 25.000,-.

3.6. Rechtslage in Deutschland

Fehlende höchstrichterliche Judikatur und unklare Rechts-situationen in Österreich werden vielfach durch Zugrundelegung deutscher Judikatur zu lösen versucht.

Jedoch fehlen in Deutschland höchstgerichtliche Entscheidungen zur Verwendung und Verwertung von Bildaufnahmen mittels Dashcams; die Rechtslage ist nicht eindeutig und schon gar nicht einheitlich.

Ein Blick in die dazu ergangene Judikatur zeigt auf, dass es nicht nur unterschiedliche Entscheidungen über die Verwertung von Bildaufnahmen der Dashcams innerhalb eines Bundeslandes, sondern auch innerhalb eines Gerichts gibt.

Eine Auswahl nachstehender Entscheidungen soll die uneinheitliche Rechtslage in Deutschland und deren unterschiedliche Argumentation darlegen:

Das **Verwaltungsgericht Ansbach** hat mit Urteil vom 12. 8. 2014, AN 4 K 13.01634, über die Klage eines Rechtsanwalts (als Betroffenen) gegen einen Bescheid des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht entschieden. Der Kläger war bereits durch zahlreiche Anzeigen verkehrswidrigen Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer aufgefallen, welche er unter anderem wegen Schneidens, Ausbremsens oder Beleidigungen ihm gegenüber sowie sonstiger Verkehrsverstöße angezeigt hatte. Dem Klä-

ger wurde daher mittels Bescheides untersagt, mit der im Fahrzeug eingebauten Bordkamera während der Autofahrt permanente Aufnahmen des befahrenen öffentlichen Bereichs zu machen, und gleichzeitig wurde ihm aufgetragen, die gemachten Aufnahmen zu löschen, was der Kläger bekämpfte. Im dazu ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach wurde ausgeführt, dass der Kläger mit seinen Aufnahmen den Zweck des persönlichen und familiären Bereichs verlasse, womit das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Anwendung komme. Durch die Videoaufnahmen würden auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, die geeignet seien, die gefilmten Personen zu identifizieren. Im Zuge der nach dem BDSG vorzunehmenden Abwägung zwischen Interessen des Klägers, Aufnahmen im Falle einer Verwicklung in verkehrrechtliche Streitigkeiten oder in einen Unfall an die Polizei weiterzugeben, und den Interessen der unwissentlich erfassten Verkehrsteilnehmer, falle zulasten des Klägers aus.

Nach dem BDSG sind Aufnahmen unbeteiligter Dritter grundsätzlich nicht zulässig und diese stellen einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen dar.¹¹ Aus formalen Gründen musste der Klage jedoch stattgegeben werden.

Mit Hinweisbeschluss des **Amtsgerichts München** vom 13. 8. 2014, 345 C 5551/14, wurde vom zuständigen Richter die Verwertung und Verwendung der Videoaufzeichnungen der Dashcam als Beweismittel abgelehnt. Die schutzwürdigen Interessen des gefilmten Verkehrsteilnehmers würden den Zweck der Autokamera, Beweismittel bei einem möglichen Unfall zu sichern, überwiegen. Die Zulassung als Beweismittel würde zu einer weiten Verbreitung der Ausstattung von Fahrzeugen mit Car-Cams führen und wäre es völlig unkontrollierbar, was mit den Aufzeichnungen geschehe und wem diese zugänglich gemacht werden würden. Eine bloße Möglichkeit einer notwendigen Beweisführung reiche für eine Interessenabwägung zugunsten des Kamerabeneutzers nicht aus, da im Straßenverkehr generell die Gefahr bestünde, in einem Unfall verwickelt zu werden.

Das **Landgericht Heilbronn** hat mit Urteil vom 17. 2. 2015, I 3 S 19/14, entschieden, dass die Aufnahme der Dashcam im Zivilprozess nicht als Beweismittel zum Unfallhergang verwertet werden dürfe. Die Aufzeichnungen würden das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen, da eine großflächige Beobachtung der öffentlichen Straße und eine permanente Aufzeichnung einer Vielzahl von Personen in kurzer Zeit unweigerlich in deren Rechte eingreifen würden.¹²

Hingegen hat das **Amtsgericht München** mit Urteil vom 6. 6. 2013, 343 C 4445/13, die Verwertung der Videoaufnahme zugelassen. Ein Fahrradfahrer machte seine Ansprüche gegenüber dem gegnerischen Fahrzeuglenker geltend. Zum Beweis seiner Unfalldarstellung legte er ein Video vor, das er während der Fahrt von seinem Fahrrad aus aufgenommen hatte, wogegen sich der Fahrzeuglenker unter Berufung auf Verletzung in seinen Grundrechten

aussprach. Das Gericht ließ die Verwertung der Videoaufnahme zu, weil zum Zeitpunkt der Aufnahme noch kein bestimmter Zweck verfolgt worden sei und das Video erst später der Beweissicherung gedient habe. Es könne demnach keinen Unterschied machen, ob das Beweismittel erst nach dem Unfall (zB mittels Fotos) gewonnen werde oder bereits angefertigte Aufnahmen mit dieser Zielrichtung verwendet werden. Die Beweisaufnahme durch die Videoaufnahme hat schließlich dazu geführt, dass der Fahrradfahrer den Unfall überwiegend selbst verschuldete.¹³

Mit Urteil vom 20. 1. 2015, 4 Ds 155/14, hat das **Amtsgericht Nienburg** die erste Entscheidung zur Zulässigkeit der Verwertung von Dashcam-Aufzeichnungen im Straf- und Bußgeldverfahren erlassen. Tatbestand war der Vorwurf der Nötigung und der fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs. Der Fahrzeuglenker aktivierte seine Dashcam, als er hinter sich ein stets knapp auffahrendes Fahrzeug bemerkte, und zeichnete dadurch auf, wie der gegnerische Lenker nach einem Überholvorgang sein Fahrzeug ausbremste.

Die Verwertung im Strafverfahren wurde als zulässig angesehen, da die Bilder aus aktuellem und konkretem Anlass vorausschauend als Beweismittel zum Nachweis der Begründung, Reichweite und Ausschluss einer gesetzlichen Haftung aus einem Unfallereignis und damit im Hinblick auf ein konkret bestimmbares gesetzliches Schuldverhältnis angefertigt worden seien. Die Verhältnismäßigkeit sei gegeben, da nur das Fahrzeug des Angeklagten abgebildet sei und nicht dieser persönlich. Das Interesse aller Bürger am Schutz der zukünftigen Sicherheit im Straßenverkehr überwiege das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Angeklagten.

Mit Urteil vom 8. 5. 2015, 18 C 8938/14, hat das **Amtsgericht Nürnberg** die Verwertung einer Videoaufnahme zugelassen. In dieser Entscheidung ging das Gericht zwar auf den Beschluss des Amtsgerichts München vom 13. 8. 2014, 345 C 5551/14, ein, mit welchem das Beweisverwertungsverbot einer Videoaufnahme ausgesprochen wurde, führte jedoch weiter aus, dass es jedem Gericht zustünde, nach erneuter Überprüfung zu einer anderen Rechtsauffassung zur Verwertung zu gelangen, zumal keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiere.

4. Zusammenfassung und Fazit

In Österreich ist die Verwendung von Dashcams aus datenschutzrechtlichen Gründen verboten, unabhängig davon, ob eine konstante Bildaufnahme erfolgt oder Bildmaterial ab Drücken eines SOS-Buttons aufgenommen wird. Dieses Verbot steht aber einer Verwertung des gewonnenen Bildmaterials in Zivilprozessen nicht entgegen, selbst wenn dadurch Verwaltungsstrafen riskiert werden. Mit der Zulässigkeit der Gewinnung dieses Beweismaterials setzen sich die Zivilgerichte in ihren Entscheidungen nicht auseinander. Ein Beweisverwertungsverbot gibt es nicht; höchstgerichtliche Entscheidungen zur Verwertung von Bildmaterialien aus Dashcams fehlen.

Auch in Deutschland fehlt höchstgerichtliche Judikatur zur Verwertung von Bildaufnahmen, die mittels Dashcams gewonnen wurden. Die Gerichte entscheiden darüber unterschiedlich, wobei die Verwertung – anders als in Österreich – jeweils ausführlich thematisiert wird.

Selbst wenn Bildaufnahmen aus Dashcams und künftig auch Daten aus Unfalldatenspeichern zur Klärung von Unfallhergängen verwendet werden, darf dadurch das Recht auf Datenschutz nicht unterlaufen werden, denn die Fülle an Daten, die Fahrzeuge und eingebaute Geräte liefern, zeigen bereits jetzt, dass der „gläserne Autofahrer“ Realität ist.

Anmerkungen:

- ¹ Vgl dazu *Mielchen*, Verrat durch den eigenen PKW – wie kann man sich schützen? SVR 2014, 81.
- ² Vor allem in Deutschland verbreitet, wo seitens Versicherungsunternehmen vergünstigte, den Fahrgewohnheiten angepasste Versicherungsprämien angeboten werden.
- ³ *Konzett/Riccabona-Zecha*, Fahrerassistenzsysteme, Unfalldatenspeicher & eCall, ZVR 2015, 117.
- ⁴ Ende 2014 gab es in Deutschland gerade mal fünf Sachverständige, die solche Daten auslesen konnten, was die Wertigkeit solcher Systeme verdeutlicht.
- ⁵ Ursprünglich war die verpflichtende Einführung für Herbst 2015 geplant. Mangels gesetzlicher Regelungen auf EU-Ebene, dass nur das notwendige Minimum an Daten und diese nur im Falle eines Unfalls übermittelt werden dürfen, wurde die Einführung verschoben.
- ⁶ Nicht geklärt ist, ob Altfahrzeuge angepasst werden müssen.
- ⁷ Jährlich soll es dadurch 2.500 Verkehrstote weniger geben.
- ⁸ *Thiele*, Videoüberwachung aus Fahrzeugen – Datenschutzrechtliches zu Dashcams, in *Jahnel*, Jahrbuch Datenschutzrecht 2014 (2014) 235.
- ⁹ Unter anderem Befürchtung gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen an öffentlichen Orten.
- ¹⁰ Bei dieser Variante würden die letzten 60 Sekunden vor sowie die ersten 30 Sekunden nach dem Anlassfall gespeichert werden.
- ¹¹ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde durch das Volkszählungsurteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 15. 12. 1983, 1 BvR 209/83 ua, BVerfGE 65, 1 (41), entwickelt, um den Schutz der Privatsphäre vor dem Hintergrund moderner Datenverarbeitung zu stärken. Dieses Recht ist Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das durch Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geschützt wird und daher Verfassungsrang genießt. Demnach soll der Einzelne selbst bestimmen, wann und in welchem Umfang er persönliche Lebenssachverhalte preisgeben möchte. Die Besonderheit liegt darin, dass sogar die Rechte Privater gegenüber Privaten durch dieses Gesetz geschützt sind und den Staat eine Schutzpflicht trifft, Regelungen zu treffen, um den Einzelnen vor Beeinträchtigungen durch Private zu schützen.
- ¹² Vgl dazu auch BGH 25. 4. 1995, VI ZR 272/94, NJW 1995, 1955.
- ¹³ Die Vorlage einer Videoaufnahme sollte daher im Vorfeld reiflich überdacht und abgewogen werden.

Korrespondenz:

Dr. Julia Konzett,
Rechtsanwältin
Gänsbacher 3, 6020 Innsbruck
E-Mail: Julia.Konzett@gmx.at
Internet: <http://www.anwalt-konzett.at>